

## Allgemeine Geschäftsbedingungen - MedicalByte - Stand 02/2011

Unsere Geschäftsbedingungen haben das Ziel, die Geschäftsbeziehung zwischen Ihnen und der MedicalByte UG (haftungsbeschränkt) verbindlich und ordnungsgemäß für alle zu regeln. Grundlage eines Vertrages oder sonstige Nutzung unserer Dienstleistungen sind daher immer die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart, deren Kenntnisnahme und Einbeziehung Sie mit einem Auftrag oder einer Bestellung bei uns anerkennen und bestätigen.

MedicalByte erbringt ihre Leistungen unter Zugrundelegung dieser AGB. Etwa vorhandene Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden auf diesen Vertrag keine Anwendung. Die Annahme der MedicalByte -Leistungen durch den Auftraggeber gilt als Anerkennung dieser AGB unter Verzicht auf widersprechende AGB. Dies gilt auch dann, wenn den entgegenstehenden AGB von MedicalByte nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Andere Bedingungen sind nur verbindlich, wenn sie durch MedicalByte schriftlich anerkannt sind. In diesen Fällen gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die Anlagen ergänzend.

### 1. Vertragsgegenstand, Grundlagen der Zusammenarbeit

1.1 Vertragsgegenstand ist die Erbringung und Vergütung von vertraglichen Leistungen (im folgenden „Leistungen“ oder „Projekt“). Die von MedicalByte unter diesen Bedingungen zu erbringenden Leistungen im Einzelnen sind in dem Angebot/Vertrag oder der der Leistungsbeschreibung detailliert und abschließend aufgeführt. Die Projekt- und Erfolgsverantwortung liegt beim Kunden. Ein Vertrag kommt nur dann zustande, wenn ein Auftrag in schriftlicher Form, bezugnehmend auf ein Angebot, zeitgerecht eingebracht wird.

### 2. Durchführung der Dienstleistung durch MedicalByte

2.1 MedicalByte wird die vertragsgegenständlichen Leistungen nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung und unter Berücksichtigung des zum Zeitpunkt der Vertragsschlusses anerkannten Standes der einschlägigen Wissenschaft und Technik erbringen.

2.2 MedicalByte wird ihre vertraglichen Leistungen durch entsprechend qualifizierte Mitarbeiter oder Dritte erbringen und dafür Sorge tragen, dass eine entsprechende Anzahl von solchen Mitarbeitern bzw. Dritten zur Verfügung steht, damit auch eine termingerechte Leistung erfolgt.

2.3 MedicalByte wird die Leistungen in Übereinstimmung mit dem Vertragsgegenstand und unter Berücksichtigung einer sinnvollen Durchführung der Beratungstätigkeit entweder im Unternehmen des Auftraggebers bzw. an dem vereinbarten Einsatzort oder aber in eigenen Geschäftsräumen der MedicalByte innerhalb der üblichen Arbeitszeiten erbringen.

2.4 MedicalByte wird dem benannten Projektleiter des Auftraggebers regelmäßig über den Fortgang des Beratungsauftrages berichten.

2.5 Sofern MedicalByte die Ergebnisse der vertragsgegenständlichen Leistungen schriftlich darzustellen hat, ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Alle Berichte, Gutachten oder Ergebnisse von Untersuchungen werden, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, schriftlich erstattet. Davon abweichende mündliche Erklärungen und Auskünfte von MedicalByte bzw. deren Mitarbeitern oder beauftragten Dritten sind demgegenüber unverbindlich.

2.6 MedicalByte wird einen verantwortlichen Projektleiter als Ansprechpartner des Auftraggebers für die gesamte Laufzeit des Projektes benennen. Für den Fall, dass das Arbeits- oder Dienstverhältnis des Projektleiters mit MedicalByte während der Laufzeit des Auftrages endet, ist MedicalByte berechtigt und verpflichtet, einen anderen Projektleiter zu benennen; in diesem Fall wird MedicalByte dafür Sorge tragen, dass der neue Projektleiter mit Beginn seiner Tätigkeit über den Auftrag und seinen jeweiligen Stand unterrichtet ist. Das gleiche gilt für den Fall, dass der Projektleiter langfristig erkrankt ist oder aus sonstigem, wichtigem Grund für längere Zeit nicht für den Einsatz in dem Projekt zur Verfügung steht.

### 3. Pflichten des Auftraggebers

3.1 Der Auftraggeber wird den Mitarbeitern von MedicalByte, wenn benötigt, geeignete Arbeitsräume mit entsprechend ausgestatteten Arbeitsplätzen (wie Telefon, Telefax und Arbeitsplatzrechner) in ausreichender Anzahl kostenfrei zum Erbringen ihrer von diesem Vertrag erfassten Leistungen während der üblichen Arbeitszeiten zur Verfügung stellen, in denen auch Unterlagen wie Dokumentationen und Datenträger sicher gelagert werden können.

- 3.2 Der Auftraggeber wird einen verantwortlichen Projektleiter als Ansprechpartner von MedicalByte für die gesamte Laufzeit des Auftrages benennen. Für den Fall, dass das Arbeitsverhältnis des Projektleiters mit dem Auftraggeber während der Laufzeit des Beratungsauftrages endet, ist der Auftraggeber berechtigt und verpflichtet, einen neuen Projektleiter zu benennen; in diesem Fall wird der Auftraggeber dafür Sorge tragen, dass dieser mit Beginn seiner Tätigkeit vollumfänglich über den Auftrag und seinen jeweiligen Stand unterrichtet ist. Das gleiche gilt für den Fall, dass der Projektleiter langfristig erkrankt ist oder aus sonstigem, wichtigen Grund für längere Zeit nicht für den Einsatz in dem Projekt zur Verfügung steht.
- 3.3 Zum Erbringen der Leistungen ist MedicalByte unter Umständen auf die Unterstützung und Mitwirkung des Auftraggebers angewiesen. Der Auftraggeber wird MedicalByte daher alle erforderlichen Arbeitsmittel, Informationen und Unterlagen rechtzeitig, vollständig und kostenfrei zur Verfügung stellen, die aus Sicht von MedicalByte zum Erbringen der von diesem Vertrag erfassten Leistungen erforderlich sind. MedicalByte darf von der Vollständigkeit und Richtigkeit und jeweiligen Aktualität dieser Arbeitsmittel, Informationen und Unterlagen ausgehen, außer soweit diese für sie erkennbar offensichtlich unvollständig oder unrichtig oder nicht mehr aktuell sind. Darüber hinaus erhalten die Mitarbeiter von MedicalByte kostenfreien Zugang zu den EDV-Anlagen sowie gegebenenfalls Rechnerzeiten, Testdaten und Datenerfassungskapazität im erforderlichen Umfang. Wenn und soweit dies erforderlich ist, wird der Auftraggeber aus Sicht von MedicalByte ausreichend qualifizierte, eigene Mitarbeiter im erforderlichen Umfang zur Mitwirkung zur Verfügung zur Verfügung stellen.
- 3.4 MedicalByte verpflichtet sich, die eigenen Mitarbeiter sowie von ihr beauftragte Dritte entsprechend den Anforderungen des Projektes so zu koordinieren, dass die beauftragten Leistungen sowohl in qualitativer Hinsicht, als auch im Hinblick auf einen vereinbarten Terminplan erbracht werden können. Der Auftraggeber übernimmt die Koordination von eigenen Mitarbeitern und von ihm beauftragten Dritten, deren Lieferungen und Leistungen mit dem Projekt in unmittelbarem oder mittelbarem Verhältnis stehen. Er sorgt auch dafür, dass diese beim Erbringen ihrer Lieferungen und Leistungen gegenüber MedicalByte so kooperieren, dass MedicalByte nicht behindert oder beeinträchtigt wird.

#### **4. Vergütung, Zahlungen, Rechtsvorbehalte**

- 4.1 Für die von diesem Vertrag erfassten Leistungen erhält MedicalByte die im Vertrag vereinbarte Vergütung. Ergänzend findet Ziffer 1 der Allgemeinen Vertragsbedingungen der MedicalByte AG (MedicalByte-AV) – Stand 02/2011 Anwendung.

#### **5. Rechte an den Leistungsergebnissen, Schutz des geistigen Eigentums**

- 5.1 MedicalByte räumt dem Auftraggeber das nicht ausschließliche, zeitlich unbefristete, unwiderrufliche und nicht übertragbare Recht ein, die im Rahmen des Vertrages erbrachten, verkörperten Ergebnisse zu nutzen, soweit sich dies aus Zweck und Einsatzbereich des Vertrages ergibt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die im Rahmen des Projektes von MedicalByte gefertigten Arbeitsergebnisse wie Gutachten, Organisationspläne, Programme/Software, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen, Berechnungen oder ähnliche Arbeitsergebnisse ausschließlich für eigene, interne Zwecke zu verwenden; anderweitige Verwendungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung zwischen den Partnern und können zu finanziellem Mehraufwand führen.
- 5.2 Wenn und soweit an den Arbeitsergebnissen Urheberrechte oder sonstige Schutzrechte entstehen, verbleiben diese bei MedicalByte. Gleiches gilt ausnahmslos, soweit MedicalByte eigene Methoden, Ergebnisse, Programme/Software oder ähnlich schützbare Know-How einsetzt, hinsichtlich aller hiervon für MedicalByte bestehenden gewerblichen Schutzrechte.

#### **6. Unterbeauftragung von Dritten**

- 6.1 MedicalByte ist berechtigt, die von diesem Vertrag erfassten Leistungen ganz oder teilweise durch Dritte ausführen zu lassen. Im Falle der Einschaltung eines Dritten gewährleistet MedicalByte als Vertragspartner die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten gegenüber dem Auftraggeber, und der Auftraggeber nimmt die erbrachten Leistungen des Dritten als Leistung von MedicalByte an.

#### **7. Leistungsstörung**

- 7.1 Falls MedicalByte die von diesem Vertrag erfassten Leistungen nicht vertragsgemäß oder fehlerhaft erbringt, so ist MedicalByte verpflichtet, diese ohne Mehrkosten für den Auftraggeber innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß und fehlerfrei nach zu erbringen. Voraussetzung ist eine schriftliche Rüge mit angemessener Nachfristsetzung des Auftraggebers, die unverzüglich zu erfolgen hat, spätestens jedoch vier Wochen nach Kenntnis des Auftraggebers. Gelingt die vertragsgemäße und fehlerfreie Erbringung der von diesem Vertrag erfassten Leistungen auch

- innerhalb einer weiteren angemessenen Nacherbringungsfrist aus von MedicalByte zu vertretenden Gründen endgültig nicht, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag zu kündigen.
- 7.2 Darüber hinausgehende Verzugs-, Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche kann der Auftraggeber nur unter Berücksichtigung der Ziffer 8 geltend machen.
- 7.3 Der Auftraggeber hat MedicalByte, soweit erforderlich, bei der Nachbearbeitung zu unterstützen. Bei der Implementierung von Software hat der Auftraggeber die gemahnte Leistungsstörung unter Angabe der für die Störungserkennung zweckdienlichen Informationen schriftlich zu melden. Der Auftraggeber übergibt MedicalByte auf deren Wunsch einen Datenträger mit dem betreffenden Programm sowie Aufzeichnungen, mit denen die vom Auftraggeber gemahnten Störungen nachvollziehbar reproduziert werden können.
- 7.4 Im Falle der Kündigung des Einzelvertrages hat MedicalByte Anspruch auf Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung aufgrund des Vertrages erbrachten Leistungen. Die Vergütung entfällt nur für solche Leistungen, für die der Auftraggeber innerhalb von zwei Wochen nach Erklärung der Kündigung nachweist, dass sie für ihn nicht nutzbar oder ohne Interesse sind.
- 7.5 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 7.6 Rechte des Auftraggebers aus Leistungsstörung erlöschen, sobald der Auftraggeber die Dienstleistung verändert oder in sie eingreift, es sei denn, der Auftraggeber weist nach-, dass diese Veränderung oder dieser Eingriff für den Leistungsstörung nicht ursächlich ist. Im Übrigen erlöschen die Rechte aus Leistungsstörung 12 Monate nach Erbringung der von der Leistungsstörung betroffenen Leistung.
- 7.7 Offenbare Unrichtigkeiten, wie Schreibfehler und formelle Mängel, die in einer fachlichen Äußerung von MedicalByte enthalten sind, können jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden.
- 7.8 Wegen Sach- bzw. Rechtsmängeln gilt im Übrigen ergänzend Ziffer 5 bzw. Ziffer 6 der Allgemeinen Vertragsbedingungen der MedicalByte AG (MedicalByte-AV) – Stand 02/2011.

#### **8. Haftung**

- 8.1 MedicalByte haftet gemäß den Regelungen in Ziffer 7 der Allgemeinen Vertragsbedingungen MedicalByte AG (MedicalByte -AV) – Stand 02/2011.

#### **9. Dauer, Kündigung, Weitergeltung einzelner Regelungen**

- 9.1 Dieser Vertrag endet mit Ablauf des Tages, an dem die Partner die von diesem Vertrag erfassten, gegenseitigen Leistungen vollständig erbracht haben.
- 9.2 Das Recht beider Partner zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung dieses Vertrages bleibt unberührt. Eine durch eingeschriebenen Brief übermittelte Kündigungserklärung gilt auch dann als zugegangen, wenn ein Zustellungsversuch fruchtlos verlaufen und dem Empfänger eine Zustellungsnachricht hinterlassen worden ist. Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der MedicalByte angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm obliegende Mitwirkung, so ist MedicalByte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch der MedicalByte auf Ersatz der ihr durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schaden; dies gilt auch dann, wenn MedicalByte von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.
- 9.3 Reicht der Regelungsgehalt einzelner Vorschriften über die Laufzeit dieses Vertrages hinaus, bleiben diese Vorschriften insoweit auch nach Ende der Laufzeit dieses Vertrages wirksam.
- 9.4 Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden sollten oder die Geschäftsbedingungen Lücken enthält, berührt dies nicht die Wirksamkeit des Geschäftsbedingungen im Übrigen. Anstelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen gilt vielmehr diejenige wirksame Bestimmung als von Anfang an vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als von Anfang an vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Geschäftsbedingungen vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätten die Partner die Angelegenheit von vorne herein bedacht.

#### **10. Geltung der MedicalByte-AV**

- Ergänzend finden die Allgemeine Vertragsbedingungen der MedicalByte AG (MedicalByte-AV) – Stand 02/2011 Anwendung.

## **Allgemeine Vertragsbedingungen - MedicalByte - Stand 02/2011**

### **1. Vergütung, Zahlungen, Zahlungsverzug, Rechtsvorbehalte**

- 1.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird die Vergütung nach Aufwand zu den bei Vertragsschluss allgemein gültigen Preisen der MedicalByte berechnet. Vergütungen sind grundsätzlich Netto-Preise zuzüglich gesetzlich anfallender Umsatzsteuer.
- 1.2 MedicalByte kann monatlich abrechnen. Werden Leistungen nach Aufwand vergütet, dokumentiert MedicalByte die Art und Dauer der Tätigkeiten und übermittelt diese Dokumentation mit der Rechnung.
- 1.3 Alle Rechnungen sind spätestens 14 Kalendertage nach Zugang ohne Abzug frei Zahlstelle zu zahlen. Im Falle von Zahlungsverzug gelten 15% Verzugszinsen als vereinbart.
- 1.4 Der Vertragspartner kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder eine Zurückbehaltung ausüben. Wegen Mängeln kann der Vertragspartner Zahlungen nur zu einem unter Berücksichtigung des Mangels verhältnismäßigen Teil zurückbehalten und nur wenn der Mangel zweifelsfrei vorliegt.
- 1.5 Für den Fall, dass der Vertragspartner mit Zahlungen in Verzug gerät, ist MedicalByte berechtigt, die weiteren Leistungen unbeschadet weitergehender Rechte solange einzustellen oder zurückzuhalten, bis der Vertragspartner Zahlung geleistet hat. Weiterhin kann MedicalByte die Durchführung noch ausstehender Leistungen wahlweise davon abhängig machen, dass der Vertragspartner die jeweils nächste Teilzahlung in voller Höhe bevorschusst oder für die noch ausstehende Vergütung eine Sicherheit in Form einer unbefristeten, selbstschuldnerischen Bürgschaft einer europäischen Großbank auf erstes Anfordern bereit stellt. Darüber hinaus werden die überfälligen Zahlungen, mit denen sich der Vertragspartner in Verzug befindet, mit Verzugszinsen gemäß § 288 II BGB belegt.
- 1.6 MedicalByte behält sich das Eigentum und einzuräumende Rechte an den Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung der geschuldeten Vergütung vor, für die berechnete Mängelrückhalte gemäß Ziffer 1.4 Satz 2 zu berücksichtigen sind.
- 1.7 Bei wirtschaftlichem Unvermögen des Vertragspartners, seine Pflichten gegenüber MedicalByte zu erfüllen, kann MedicalByte bestehende Austauschverträge mit dem Kunden durch Rücktritt, Dauerschuldverhältnissen durch Kündigung fristlos beenden, auch bei einem Insolvenzantrag des Kunden. § 321 BGB und § 112 InsO bleiben unberührt. Der Vertragspartner wird MedicalByte frühzeitig und schriftlich über eine drohende Zahlungsunfähigkeit informieren.
- 1.8 Feste Leistungstermine gelten nur, soweit sie schriftlich vereinbart sind. Die Vereinbarung eines festen Leistungstermins steht unter dem Vorbehalt, MedicalByte die Leistungen ihrer jeweiligen Vorlieferanten und Subunternehmer rechtzeitig und vertragsgemäß erhält.
- 1.9 Der Vertragspartner darf Rechte aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von MedicalByte an Dritte abtreten.

### **2. Treuepflicht, Geheimhaltung, Datenschutz**

- 2.1 Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie unterlassen es, Mitarbeiter des jeweils anderen Vertragspartners abzuwerben oder Maßnahmen gleich welcher Art mittelbar oder unmittelbar zu betreiben, die Mitarbeiter des anderen Partners in diesem Sinne ermuntern oder die zu einem Beschäftigungsverhältnis führen können. Diese gegenseitige Treuepflicht gilt auch nach Beendigung des Projektes für einen Zeitraum von zwei Jahren fort.
- 2.2 Die Vertragspartner werden sämtliche ihnen im Rahmen des Vertragsverhältnisses mündlich, schriftlich oder in sonstiger Weise direkt oder indirekt bekannt werdenden, als vertraulich bezeichneten oder der Natur der Sache nach üblicherweise als vertraulich anzusehenden Informationen oder Informationsmaterialien zeitlich unbeschränkt vertraulich behandeln und diese ausschließlich im Rahmen der von diesem Vertrag erfassten Leistungen verwenden. Ausgenommen von dieser Geheimhaltungspflicht sind nur solche Informationen und Informationsmaterialien, die
  - 2.a) zur Zeit ihres Bekanntwerdens bereits offenkundig, d.h. jedem Dritten ohne weiteres zugänglich sind,
  - 2.b) einem Vertragspartner nach Bekannt werden rechtmäßig von einem Dritten zugänglich gemacht werden, der diesbezüglich keiner Geheimhaltungspflicht gegenüber dem anderen Vertragspartner unterliegt,
  - 2.c) auf Verlangen einer Behörde oder eines sonst berechtigten Dritten dieser bzw. diesem zwingend mitzuteilen sind,



2.d)Rechts- oder Steuerberatern des jeweiligen Partners zum Zwecke der Beratung notwendigerweise mitgeteilt werden müssen.

In den Fällen der Ziffern c. und d. werden sich die Vertragspartner unverzüglich über ein entsprechendes Verlangen und vor der Weitergabe von geschützten Informationen informieren.

2.3 Die Vertragspartner werden sämtlichen Mitarbeitern oder Dritten, die sie zum Erbringen der von diesem Vertrag erfassten Leistungen einsetzt, eine entsprechende Geheimhaltungsverpflichtung schriftlich auferlegen.

2.4 Den Vertragspartnern ist bekannt, dass die wechselseitige Kommunikation in wesentlichen Teilen auch in unverschlüsselter elektronischer Form (z.B. e-Mail) erfolgen wird und verzichten daher auf das Geltend machen von Ansprüchen die darauf begründet sind, dass unberechtigte Dritte illegalen Zugriff auf elektronische Kommunikationsmedien ausüben und damit Kenntnisse von vorbenannten unverschlüsselt elektronisch übermittelten Daten erlangen.

### **3. Change Request**

3.1 Der Vertragspartner ist berechtigt, den Leistungsinhalt und/oder -umfang im Projektverlauf zu ändern. Dazu dient das folgende Change Request Verfahren. Das Verfahren gilt für sämtliche Teilprojekte.

3.1.1 MedicalByte wird einen Änderungsvorschlag des Vertragspartners sichten und ihm mitteilen, ob eine umfangreiche Prüfung dieses Änderungsvorschlages erforderlich ist oder nicht.

3.1.2 Ist eine umfangreiche Prüfung erforderlich, wird MedicalByte dem Vertragspartner in angemessener Frist den dafür voraussichtlich benötigten Zeitraum und die für die Prüfung anfallende Vergütung mitteilen. Der Vertragspartner wird in angemessener Frist den Prüfungsauftrag erteilen oder ablehnen.

3.1.3 Ist eine umfangreiche Prüfung des Änderungsvorschlages nicht erforderlich oder die beauftragte Prüfung abgeschlossen, wird MedicalByte dem Vertragspartner entweder

3.a)mitteilen, dass der Änderungsvorschlag im Rahmen der vereinbarten Leistungen für MedicalByte nicht durchführbar ist oder

3.b)ein schriftliches Angebot zur Durchführung der Änderungen (Änderungsangebot) unterbreiten. Das Änderungsangebot enthält insbesondere die Änderungen der Leistungsbeschreibung und deren Auswirkungen auf den Leistungszeitraum, die geplanten Termine und die Vergütung. Das Angebot berücksichtigt explizit auch mögliche Ersparnisse durch Minderaufwendungen.

3.1.4 Der Vertragspartner wird ein Änderungsangebot innerhalb der dort genannten Annahmefrist (Bindefrist) entweder annehmen oder schriftlich ablehnen.

3.1.5 MedicalByte und der Vertragspartner können vereinbaren, dass von einem Änderungsvorschlag betroffene Leistungen bis zur Beendigung der Prüfung oder - soweit ein Änderungsangebot unterbreitet wird - bis zum Ablauf der Bindefrist unterbrochen werden.

3.1.6 Bis zur Annahme des Änderungsangebotes werden die Arbeiten auf der Grundlage der bisherigen vertraglichen Vereinbarungen weitergeführt. Die Leistungszeiträume verlängern sich um die Zahl der Kalendertage, an denen die Arbeiten im Zusammenhang mit dem Änderungsvorschlag oder seiner Prüfung unterbrochen wurden. MedicalByte kann für die Dauer der Unterbrechung eine angemessene Vergütung verlangen – außer soweit sie ihre von der Unterbrechung betroffenen Arbeitnehmer anderweitig eingesetzt oder einzusetzen böswillig unterlassen hat.

3.1.7 Soweit MedicalByte dem Vertragspartner Änderungsvorschläge unterbreiten möchte, gilt das vorstehend Gesagte entsprechend.

3.1.8 Änderungsvorschläge sind stets an den Projektleiter des jeweils anderen Vertragspartners zu richten.

### **4. Störungen bei der Leistungserbringung**

4.1 Wenn eine Ursache, die MedicalByte nicht zu vertreten hat, einschließlich Streik oder Aussperrung, die Termineinhaltung beeinträchtigt („Störung“), verschieben sich die Termine um die Dauer der Störung, erforderlichenfalls einschließlich einer angemessenen Wiederanlaufphase. Ein Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner über die Ursache einer in seinem Bereich aufgetretenen Störung und die Dauer der Verschiebung unverzüglich zu unterrichten.

4.2 Erhöht sich der Aufwand aufgrund einer Störung, kann MedicalByte auch die Vergütung des Mehraufwands verlangen, außer der Vertragspartner hat die Störung nicht zu vertreten und deren Ursache liegt außerhalb seines Verantwortungsbereichs.

4.3 Wenn der Vertragspartner wegen nicht ordnungsgemäßer Leistung von MedicalByte vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen kann oder solches behauptet, wird der Vertragspartner auf Verlangen der MedicalByte innerhalb angemessener gesetzter Frist

schriftlich erklären, ob er diese Rechte geltend macht oder weiterhin die Leistungserbringung wünscht. Bei einem Rücktritt hat der Vertragspartner der MedicalByte den Wert zuvor bestehender Nutzungsmöglichkeiten zu erstatten; gleiches gilt für Verschlechterungen durch bestimmungsgemäßen Gebrauch.

## **5. Sachmängel**

- 5.1 Für eine nur unerhebliche Abweichung der Leistungen von MedicalByte von der vertragsgemäßen Beschaffenheit oder Brauchbarkeit bestehen keine Ansprüche wegen Sachmangel.
- 5.2 Ein Anspruch wegen Sachmangels ist auch ausgeschlossen wegen:
  - 2.a) der Richtigkeit der Angaben des Herstellers über die Zuverlässigkeit oder Leistungsfähigkeit einer von MedicalByte empfohlenen Datenverarbeitungsanlage, Auswertemethode oder Software,
  - 2.b) Mängeln, mit denen eine von MedicalByte empfohlene Datenverarbeitungsanlage, Auswertemethode oder Software behaftet ist,
  - 2.c) unternehmerischen Risiken, etwa aus getroffenen oder unterlassenen Entscheidungen von Fragen
  - 2.d) unternehmerischen Ermessens wie fehlerhafter Beurteilung der Marktsituation oder der Verkennung der Zweckmäßigkeit geschäftlicher Maßnahmen.
- 5.3 Ansprüche wegen Mängeln bestehen auch nicht bei übermäßiger oder unsachgemäßer Nutzung, natürlichem Verschleiß, Versagen von Komponenten der Systemumgebung, nicht reproduzierbaren oder nicht anderweitig durch den Kunden nachweisbaren Softwarefehlern oder bei Schäden, die aufgrund besonderer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Dies gilt auch bei nachträglicher Veränderung oder Instandsetzung durch den Vertragspartner oder Dritte, außer diese erschwert die Analyse und die Beseitigung eines Sachmangels nicht.
- 5.4 Ansprüche wegen eines Sachmangels verjähren innerhalb eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Die gesetzlichen Fristen für den Rückgriffsanspruch nach §478 BGB bleiben unberührt. Gleiches gilt, soweit das Gesetz bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von MedicalByte, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eine längere Frist vorschreibt.
- 5.5 Die Bearbeitung einer Sachmangelanzeige des Vertragspartners durch MedicalByte führt nur zur Hemmung der Verjährung, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen; ein Neubeginn der Verjährung tritt dadurch nicht ein. Eine Nacherfüllung (Neulieferung oder Nachbesserung) kann ausschließlich auf die Verjährung des die Nacherfüllung auslösenden Mangels Einfluss haben.
- 5.6 Für Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche gilt im übrigen Ziffer 7.
- 5.7 Ansprüche oder Haftung bestehen ebenfalls nicht bei Berechnungsfehler. MedicalByte gibt Methoden vor und führt exemplarische Berechnungen aus. Für die Richtigkeit der Ergebnisse muss der Austraggeber durch geeignetes Nachprüfen selbst sorgen.

## **6. Rechtsmängel**

- 6.1 Für Verletzungen von Rechten Dritter durch ihre Leistung haftet MedicalByte nur, soweit die Leistung vertragsgemäß und insbesondere im vertraglich vorgesehenen Nutzungsumfeld eingesetzt wird. Ziffer 5.1 gilt entsprechend.
- 6.2 Soweit nicht anderweitig vereinbart haftet MedicalByte für Verletzungen von Rechten Dritter nur innerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes sowie am Ort der vertragsgemäßen Nutzung der Leistung.
- 6.3 Macht ein Dritter gegenüber dem Vertragspartner geltend, dass eine Leistung von MedicalByte seine Rechte verletzt, benachrichtigt der Vertragspartner unverzüglich die MedicalByte. Werden durch eine Leistung von MedicalByte Rechte Dritter verletzt, wird MedicalByte unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Vertragspartners nach eigener Wahl
  - 3.a) dem Vertragspartner das Recht zur Nutzung der Leistung verschaffen, oder
  - 3.b) die Leistung rechtsverletzungsfrei gestalten, oder
  - 3.c) die Leistung unter Erstattung der dafür vom Vertragspartner geleisteten Vergütung abzüglich einer angemessenen Nutzungsentschädigung zurücknehmen, wenn MedicalByte keine andere Abhilfe mit angemessenem Aufwand erzielen kann.
- 6.4 Der Vertragspartner wird MedicalByte auf deren Verlangen bei der Abwehr der Ansprüche gemäß Ziffer 6.3 unterstützen. Die dem Vertragspartner dabei entstehenden Auslagen und Kosten werden von MedicalByte erstattet.

Die Kosten für den Zeitaufwand des eigenen Personals trägt jeder Vertragspartner selbst.

6.5 Ansprüche des Vertragspartner wegen Rechtsmängeln verjähren entsprechend Ziffer 5.4.

6.6 Für Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche gilt Ziffer 7 ergänzend.

## **7. Haftung**

7.1 Bei einfacher Fahrlässigkeit und soweit nicht anderweitig zwingend gesetzlich vorgeschrieben gilt:

MedicalByte haftet nur, soweit sie eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt hat. Diese Haftung ist bei Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Dies gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen. Die Haftung insgesamt ist auf den Auftragswert begrenzt, bei laufender Vergütung auf die Höhe der zweimaligen Nettovergütung pro Vertragsjahr. Die Haftung für sonstige entferntere Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen. Für die Verjährung gilt Ziffer 5.4 entsprechend.

7.2 Aus einer Garantieerklärung haftet MedicalByte nur auf Schadensersatz, wenn dies in der Garantie ausdrücklich übernommen wurde. Diese Haftung unterliegt bei einfacher Fahrlässigkeit den Beschränkungen gemäß Ziffer 7.1.

7.3 Bei Verlust von Daten haftet MedicalByte nur für denjenigen Aufwand, der für die Wiederherstellung der Daten bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Vertragspartner erforderlich ist. Bei leichter Fahrlässigkeit von MedicalByte tritt diese Haftung nur ein, wenn der Vertragspartner unmittelbar vor der zum Datenverlust führenden Maßnahme eine ordnungsgemäße Datensicherung durchgeführt hat.

7.4 Bei einer schuldhaften Verzögerung der Leistung (Verzug) hat der Vertragspartner ab der dritten Woche des Verzuges bei Nachweis eines entsprechenden Schadens Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz. Dieser Anspruch ist für jede danach vollendete Woche des Verzugs beschränkt auf 0,5 % des Nettopreises für den Teil der Leistung, der auf Grund des Verzugs nicht genutzt werden kann. Die Verzugshaftung ist begrenzt auf insgesamt höchstens 5 % dieses Preises. Ein darüber hinausgehendes Rücktrittsrecht hat der Vertragspartner im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur, wenn die Verzögerung von MedicalByte zu vertreten ist. Diese Beschränkungen gelten nicht, soweit der Verzug auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von MedicalByte beruht.

7.5 Für Aufwendungsersatzansprüche und sonstige Haftungsansprüche des Vertragspartners MedicalByte gelten Ziffern 7.1 bis Ziffern 7.3 entsprechend.

## **8. Reisekosten**

8.1. Begriff der Dienstreise: Eine Dienstreise im Sinne dieser Richtlinien liegt vor, wenn ein Mitarbeiter aus dienstlichen Gründen vom Ort seiner regelmäßigen Arbeitsstätte abwesend ist oder Fahrten zum Kunden unternimmt, die nicht in einer vertraglichen Form spezifiziert wurden.

8.2. Begriff der Reisezeit: Jede Dienstreise ist auf die kürzeste, unbedingt notwendige Zeit zu beschränken. Die Fahrt zum Reiseziel und zurück ist auf der kürzesten direkten Strecke mit den wirtschaftlichsten Verkehrsmitteln durchzuführen. Bei der Prüfung der Wirtschaftlichkeit eines Verkehrsmittels sind nicht nur die reinen Fahrtkosten, sondern auch die Fahrtzeit und die Mehraufwendungen bzw. Einsparungen an sonstigen Reisekosten zu berücksichtigen. Als Reisetag gilt der Kalendertag von 00.00 bis 24.00 Uhr. Reisezeit ist Arbeitszeit.

8.3. Begriff der Reisekosten: Als Reisekosten gelten alle Mehraufwendungen, die durch eine Dienstreise unmittelbar verursacht werden. Dazu gehören die Fahrtkosten, der Verpflegungsmehraufwand, die Übernachtungskosten und die nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten Nebenkosten (z. B. Beförderung und Aufbewahrung von Gepäck, Flugplatzgebühren und Telefongespräche).

8.4. Reisekosten: EUR 0,55 je gefahrenen Kilometer Flugkosten (Business Class) und Bahnkosten (1.Klasse) sowie Mietwagen- und Taxikosten werden nach Beleg abgerechnet. Übernachtungen und Spesen werden nach Beleg berechnet.

8.5 Die Zeiten, die für Dienstreisen für einen Kunden anfallen sind Arbeitszeiten und werden nach dem üblichen Stundensatz dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

## **9. Sonstiges**

9.1 Der Vertragspartner wird für die Lieferungen oder Leistungen anzuwendende Import- und Export-Vorschriften eigenverantwortlich beachten, insbesondere solche der USA. Bei grenzüberschreitender Lieferung oder Leistung trägt der Vertragspartner anfallende Zölle, Gebühren und sonstige Abgaben. Der Vertragspartner wird gesetzliche oder behördliche Verfahren im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Lieferungen oder Leistungen eigenverantwortlich abwickeln, außer soweit anderes ausdrücklich vereinbart ist.

- 9.2 Der Vertragspartner übernimmt in Bezug auf alle Lieferungen und Leistungen der MedicalByte eine Untersuchungs- und Rügepflicht entsprechend §§ 377 HGB.
- 9.3 Auf diesen Vertrag und die sich daraus ergebenden rechtlichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller Vorschriften des Deutschen Internationalen Privatrechtes anwendbar. Die Anwendung des Rechts eines dritten Staates einschließlich dessen Vorschriften zum Kollisionsrecht sowie auch die Anwendung des UN-Kaufrechtes ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 9.4 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sollen nur schriftlich vereinbart werden.
- 9.5 Gerichtsstand gegenüber einem Kaufmann, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist der Sitz von MedicalByte. MedicalByte kann den Kunden auch an dessen Sitz verklagen.

#### **10. Salvatorische Klausel**

- 10.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck möglichst nahe kommt.